

---

## Anhang 1 zu Anlage 4 – Prozessbeschreibung Geregelter Praxisübernahme

### I. Voraussetzungen

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages ist die Fortführung einer Praxis eines bisher an der HZV teilnehmenden Hausarztes durch einen anderen HAUSARZT mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV.

Bei der Praxisübernahme, auch wenn bereits ein Praxisnachfolger feststeht, kann der Arztwechsel mittels HZV-Beleg im Bereich der HZV-Versorgung häufig nicht rechtzeitig vor dem Stichtag für die Normalbereinigung an die Krankenkasse gemeldet werden.

### II. Prozessschritte

- (1) Bis zum 25. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme und Kündigung des Vorgängers, als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.01.2023 müssen die Unterlagen spätestens am 25.10.2022 vorliegen).
- (2) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG informiert die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle bis spätestens zum Stichtag für den Versand des Arztverzeichnisses zum Folgequartal über alle bekannten Praxisübernahmen. Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per Email an einen abgestimmten Verteiler bei der Krankenkasse. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und Krankenkasse abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden HAUSÄRZTE und Datum der Praxisübernahme.
- (3) Der Praxisnachfolger wird nach Eingang der Teilnahmeerklärung HAUSARZT in der HÄVG bestätigt oder unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
  - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme
  - Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschrieben Versicherten, also nach erfolgreicher Praxisübernahme, über eine KV-Zulassung verfügen.
- (4) Die Krankenkasse informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich, und weist

diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wo-  
chen ab Zugang des Schreibens gegenüber der Krankenkasse schriftlich widersprechen kön-  
nen. Die Krankenkasse stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Ver-  
sicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstel-  
lung des Versichertenverzeichnisses durch die Krankenkasse (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Ver-  
trages) beendet ist.

- (5) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der  
Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der  
**Anlage 4** des HZV-Vertrages an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle.
- (6) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit ei-  
ner definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in Punkt 2.1.1 der  
**Anlage 4** des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die Krankenkasse oder die von ihr  
beauftragte Stelle. Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerspruchsrecht fristgemäß Ge-  
brauch machen, teilt die Krankenkasse die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung der  
vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG im Rahmen einer üblichen „Ablehnungsmeldung“  
im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Widerspruchsmeldung wird  
im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum  
Folgequartal durch die Krankenkasse an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG ge-  
liefert.
- (7) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Ein-  
schreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch die  
HÄVG unterdrückt.
- (8) Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis  
unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des  
Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies der vom Hausärztever-  
band beauftragten HÄVG zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.
- (9) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevorausset-  
zungen nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum Zeitpunkt  
des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.